



Verwaltungsamt – An der Hütte 1 – 06311 Helbra

An den
Vorsitzenden des Gemeinderates
Klostermansfeld
Herrn Frank Ochsner

Telefon: +49 34772/50-0 / Telefax: +49 34772/27231

E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Mitgliedsgemeinden: Ahlsdorf – Benndorf – Blankenheim
Bornstedt – Helbra – Hergisdorf
Klostermansfeld – Wimmelburg

Dienststelle: Fachdienst Zentrale Dienste und

Finanzen

Telefon: 034772 50 103

Auskunft erteilt: Frau Renner
c.renner@verwaltungsamt-helbra.de

Öffnungszeiten:

Montag: 9.00-12.00 Uhr

Dienstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

10.27/1

05.05.2021

Widerspruch gegen den Beschluss der Vertretung KLM/BV/072/2021

Sehr geehrter Herr Ochsner,

hiermit widerspreche ich gem. § 95 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem o.g. Beschluss, welcher in der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2021 unter Tagesordnungspunkt 10 mit einem Abstimmungsergebnis von 0 ja und 10 Nein gefasst wurde. Folge dieser Beschlussablehnung ist, dass damit keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Beleuchtung Burgörner Weg erfolgen kann. Diese Ablehnung verletzt geltendes Recht, sodass ich zum Widerspruch verpflichtet bin.

Begründung

Aus § 95 Abs. 5 KVG LSA ergibt sich für den Verbandsgemeindebürgermeister die Verpflichtung zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Mitgliedsgemeinde, wenn dieser gesetzeswidrig ist.

Mit Vorlage Nr. KLM/BV/072/2021 wurde durch die Verwaltung ein Beschluss zur Festsetzung der Straßenausbaubeiträge nach Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA für die Teileinrichtung Beleuchtung im Burgörner Weg auf Grund des § 18a Abs. 1 des KAG LSA in den Gemeinderat eingebracht.

Hintergrund der Einbringung zur Beschlussfassung war, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt am 15.12.2020 das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen hat. Mit diesem Gesetz werden die Straßenausbaubeiträge mit Wirkung vom 01.01.2020 abgeschafft, soweit die sachliche Beitragspflicht nach diesem Stichtag entsteht.

Die sachliche Beitragspflicht ist mit Eingang der letzten geprüften Baurechnung am 25.10.2018 entstanden, mit Abschlussvermerk der Fördermittelstelle ALFF und entsprechender Auszahlungsmittteilung vom 27.05.2019 war dann auch die anteilige Fördermittelhöhe berechenbar. Die sachliche Beitragspflicht ist demnach zweifelsfrei vor dem 31.12.2019 entstanden.

Eine weitere Neuregelung im Gesetz sieht jedoch vor, dass für Straßenbaumaßnahmen, bei denen die Beitragspflicht bis zu diesem Stichtag entstanden ist, die aber bisher noch nicht abgerechnet wurden, diese erhoben werden können. Dies bedeutet, dass die Abwägung, ob Straßenausbaubeiträge erhoben werden, eine Ermessensprüfung vorauszugehen hat.

Auf die Erhebung kann verzichtet werden, wenn die Haushalts- und Liquiditätslage dauernd gesichert ist und der Haushaltsausgleich erzielt ist. Die Gemeinde Klostermansfeld kann jedoch seit Jahren den Haushaltsausgleich nicht erzielen und muss im Jahr 2021 Liquiditätskredite in Höhe von 2.025.000 EUR nicht nur vorübergehend in Anspruch nehmen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Diese liegen mit 1.540.040 EUR über der Genehmigungsfreigrenze durch die Kommunalaufsicht. Aus diesem Grund hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Aufnahme auch nur unter der Auflage erteilt, dass der Liquiditätsbedarf schrittweise reduziert wird und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Ein Verzicht auf die Beitragserhebung kommt damit bereits aus diesem Grund nicht in Betracht. Zum anderen sind bei der Beschaffung der Finanzmittel die Grundsätze des Paragraphen 99 KVG LSA zu beachten. Danach sind spezielle Entgelte (hierzu zählen Straßenausbaubeiträge) nach den sonstigen Finanzmittel (insbesondere allg. Schlüsselzuweisungen) vorrangig vor allen weiteren Einnahmen (Steuern und Kredite) zu erheben.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist das Ermessen bei der Abwägung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auf „Null“ reduziert. Beiträge sind zu erheben.

Hinweise zum Verfahren

Wie oben aufgeführt und begründet ist geltendes Recht verletzt und für den Verbandsgemeindebürgermeister besteht die Pflicht zum Widerspruch.

Aufgrund dessen ist der Beschluss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur erneuten Verhandlung zu nehmen. Verbleibt der Gemeinderat auch hier bei der Ablehnung des Beschlusses hat der Verbandsgemeindebürgermeister erneut Widerspruch einzulegen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Born
Verbandsgemeindebürgermeister

